

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der
Sektorenkopplung als De-minimis-Beihilfen**

Erl. des MWU vom 20. Juni 2024 – 31-46813-9

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Zuwendungszweck ist es, Treibhausgasemissionen durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien, die Vermeidung der Nutzung fossiler Energie und die Senkung des Energieverbrauchs zu reduzieren. Dies soll durch Maßnahmen der Sektorenkopplung erreicht werden, wobei die Energiesektoren Strom, Wärme und Gas miteinander verbunden werden und der Anteil erneuerbarer Energien in den Verbrauchssektoren Haushalt, Gewerbe, Industrie und Verkehr im Gesamtsystem erhöht wird. Durch eine intelligente Kopplung energieeffizienter Technologien können Synergieeffekte zwischen den Sektoren genutzt und die Integration der erneuerbaren Energien verbessert werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt Zuwendungen für Vorhaben gemäß Nummer 1.1 zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 261 vom 22.7.2021, S. 58; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2024/1351 (ABl. L, 2024/1351, 22.5.2024), sowie der hierzu von der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74), geändert durch Verordnung (EU) 2024/795 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024), sowie der hierzu von

- der Europäischen Kommission erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) 2831/2023 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023),
 - d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. April 2023 (GVBl. LSA S. 201, 204), in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1. Februar 2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 21. Februar 2024, MBl. LSA S. 310, in der jeweils geltenden Fassung),
 - f) des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses (RdErl. des MF vom 6. Juni 2016, MBl. LSA S. 383, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28. September 2022, MBl. LSA S. 510, in der jeweils geltenden Fassung),
 - g) des EFRE/JTF-Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt und
 - h) der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF für die Förderperiode 2021 bis 2027.

1.3 Zuwendungsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Im Rahmen von Vorhaben, die dem Zuwendungszweck gemäß Nummer 1.1 zuzuordnen sind, werden investive Maßnahmen gefördert, die der Übertragung von erneuerbar erzeugtem Strom in die Energiesektoren Wärme und Gas dienen und auf diese Weise in den Verbrauchssektoren Haushalt, Gewerbe, Industrie und Verkehr erneuerbare Energien zum Zwecke der Senkung von Treibhausgasemissionen verfügbar machen und deren Nutzung ermöglichen.

2.2 Alle Projekte, die dem Zuwendungszweck in Nummer 1.1 und dem näher definierten Fördergegenstand in Nummer 2.1 entsprechen, sind grundsätzlich förderfähig, soweit sich aus dieser Richtlinie keine Einschränkungen ergeben.

Förderfähige Bereiche, die dem Zuwendungszweck gemäß Nummer 1.1 zuzuordnen sind, sind insbesondere:

- a) Power-to-Gas-Anlagen (Wasserstoffherzeugung) einschließlich der erforderlichen peripheren Anlagentechnik, der erforderlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Aufstellung der Anlage sowie der erforderlichen Medienanschlüsse und
- b) Power-to-Heat-Anlagen (Wärme aus Strom) einschließlich der erforderlichen peripheren Anlagentechnik, der erforderlichen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Aufstellung der Anlage sowie der erforderlichen Medienanschlüsse.

In Kombination mit Vorhaben gemäß Satz 2 Buchst. a sind Anlagen zum Transport, zur stationären Speicherung und der unternehmensinternen Nutzung von grünem Wasserstoff förderfähig.

2.3 Alle Vorhaben werden unter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 389) ausgewählt und durchgeführt.

2.4 Nicht gefördert werden:

- a) Maßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruht, soweit sich nicht aus diesen Richtlinien ausdrücklich etwas anderes ergibt,
- b) der Erwerb und die Verwendung gebrauchter Anlagen sowie neuer Anlagen mit überwiegend gebrauchten Anlagenteilen,
- c) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Demonstrationsprojekte und Pilotvorhaben,
- d) Vorhaben der Sektorenkopplung, bei denen allgemeiner Netzstrom zum Einsatz kommt,
- e) vor Antragstellung begonnene Vorhaben gemäß Nummer 7.3.1,
- f) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/435 (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1), aufgeführt sind,
- g) Anlagen zur Erzeugung des für Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 erforderlichen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen,
- h) die Anschaffung und Installation eines separaten Energiespeichers, der nicht in Kombination mit anderen Maßnahmen der Sektorenkopplung gemäß Nummer 2.2 errichtet und betrieben wird,

- i) die Anschaffung und Installation von Anlagen zur Rückverstromung, der in Anlagen der Sektorenkopplung gemäß Nummer 2.2 erzeugten Medien Gas und Wärme,
- j) die Anschaffung und Installation von Wärmepumpen,
- k) die Anschaffung und Installation von Wasserstofftankstellen,
- l) die Anschaffung von Fahrzeugen,
- m) Ausgaben für Sollzinsen, Betriebskosten, Abgaben und Eigenleistungen,
- n) Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe und
- o) die nach nationalen Umsatzsteuerregelungen erstattungsfähige Umsatzsteuer.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind private und öffentliche Unternehmen sowie sonstige juristische Personen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- a) Unternehmen, die in der Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen tätig sind,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1),
- c) Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind und
- d) Hochschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen mindestens 40 000 Euro betragen. Die Förderung beträgt für De-minimis-relevante Vorhaben höchstens 300 000 Euro, für nicht beihilferelevante Vorhaben von Gebietskörperschaften höchstens 10 Millionen Euro.

4.2 Die Auswahl der förderwürdigen Projekte erfolgt auf der Grundlage von folgenden, durch den Begleitausschuss genehmigten Projektauswahlkriterien:

- a) der Beitrag des Vorhabens zur Minderung der Treibhausgasemissionen,
- b) die Fördereffizienz,
- c) die Unternehmensklasse und Unternehmensgröße,
- d) die Umsetzungsdauer der Vorhaben und
- e) die Klimaverträglichkeit.

4.3 Das geförderte Vorhaben muss im Land Sachsen-Anhalt realisiert werden.

4.4 Es ist durch den Antragsteller sicherzustellen, dass die erforderlichen Stromkapazitäten aus erneuerbaren Energiequellen, vorzugsweise aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen, zusätzlich im Land Sachsen-Anhalt, geschaffen werden.

4.5 Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Abs. 2 Buchst. j der Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Art der Finanzierung

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.4 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt gemäß Nummer 5.5 für Vorhaben

- a) von kleinen und mittleren Unternehmen bis zu 45 v. H.,
 - b) von großen Unternehmen bis zu 25 v. H. und
 - c) von Kommunen bis zu 90 v. H.
- der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5 Bemessungsgrundlage

5.5.1 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.5.2 Zuwendungsfähig sind die Investitionen in das Anlagevermögen ohne Umsatzsteuer oder inklusive Umsatzsteuer, sofern ein entsprechender Nachweis zur Umsatzsteuerbefreiung

geführt werden kann, sowie die mit der Investition unmittelbar im Zusammenhang stehenden anrechenbaren Ausgaben für Nebenkosten (zum Beispiel Planungskosten) durch unabhängige Dritte. Letztere dürfen höchstens 20 v. H. der Gesamtausgaben betragen. Der Erwerb von Grundstücken und Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

5.5.3 Für Vorhaben deren Gesamtausgaben nicht mehr als 200 000 Euro betragen, werden die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens auf der Grundlage von Artikel 53 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) 2021/1060 (genehmigter Haushaltsplanentwurf) bestimmt. Auf dieser Grundlage in Verbindung mit Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 erfolgt die Förderung in Form eines Pauschalbetrages.

5.6 Kumulierung mit anderen Fördermitteln

Eine Kumulierung mit weiteren Fördermitteln für die gleichen zuwendungsfähigen Ausgaben ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendung wird für Unternehmen als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831 gewährt. Hierbei sind zusätzlich und vorrangig die in der **Anlage** aufgeführten (De-minimis-spezifischen) Festlegungen einzuhalten. Beihilfefreie Tätigkeiten von Gebietskörperschaften unterliegen nicht den Regelungen des Beihilfenrechts nach Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise in der Europäischen Union.

6.2 Für die geförderten Vorhaben sind eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes einzurichten.

6.3 Ausgaben für eine Verlagerung gemäß Artikel 2 Nr. 61 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gehören nicht zu den förderfähigen Ausgaben.

6.4 Die Regelungen zur Dauerhaftigkeit gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind zu beachten. Die gewährte Zuwendung kann zurückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren oder von drei Jahren bei Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger:

- a) die Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt, in der die Tätigkeit Unterstützung erhielt,
- b) die Änderung der Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur vorgenommen wird, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder

- c) eine erhebliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbedingungen des Vorhabens vorgenommen wird, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würde.

6.5 Zuwendungen kommen nur in Betracht, wenn der Antragsteller die finanzielle Tragfähigkeit des Projekts sowie der daran anschließenden Folgekosten in Form von finanziellen Mitteln oder Mechanismen plausibel erklärt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten während des Zeitraums der Dauerhaftigkeit abzudecken.

6.6 Ausgaben für Zuwendungsempfänger, welche zur Anwendung des öffentlichen Vergaberechts verpflichtet sind, kommen für eine Förderung nur in Betracht, wenn sichergestellt wird, dass für Auftragsvergaben ab Erreichen oder oberhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 272), einschließlich der Vergabe von Losen gemäß § 3 Abs. 9 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222) oder § 2 Abs. 9 der Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 222)

- a) Angaben zu dem wirtschaftlichen Eigentümer oder den wirtschaftlichen Eigentümern des Auftragnehmers erhoben werden (die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer) und
- b) Angaben zu Nachauftragnehmern des Auftragnehmers erhoben werden, sofern der Gesamtwert je Unterauftrag 50 000 Euro mit Umsatzsteuer übersteigt (die zu erhebenden Angaben umfassen: Name, Vorname sowie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer).

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, die Publizitätsvorschriften gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten.

6.8 Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, an der Überprüfung der Effizienz der aus Mitteln der EFRE finanzierten Förderprogramme gemäß den Artikeln 18, 40 bis 42 sowie 44 der Verordnung (EU) 2021/1060 mitzuwirken. Die konkreten Anforderungen für das Vorhaben sind im Zuwendungsbescheid zu regeln.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Anwendungsvorschriften

7.1.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu § 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1.2 Sofern im Finanzierungsplan ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt ist, gilt dieser als verbindlich für die damit geförderten Ausgabenkategorien. Die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben sind bei der Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk) unbeachtlich.

7.1.3 Im Anwendungsbereich der ANBest-P gelten die Nummern 3.1 bis 3.3 nicht für Ausgaben, welche in Form von Pauschalbeträgen im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert werden.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

7.3 Antragsverfahren

7.3.1 Abweichend von den VV und den VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO ist der frühestmögliche Beginn des Vorhabens der Zeitpunkt des Antrageingangs bei der Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde wird nach erfolgter Antragstellung eine Eingangsbestätigung ausstellen. Aus dem förderunschädlichen Vorhabenbeginn zum Zeitpunkt des Antrageingangs kann kein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung abgeleitet werden. Der Antragsteller trägt bis zur tatsächlichen Genehmigung des Vorhabens das volle Finanzierungsrisiko. Ein Vorhaben darf nicht gefördert werden, wenn es vor Antrageingang begonnen wurde. Die einzuhaltenden Fördervoraussetzungen und Bedingungen für einen förderunschädlichen Vorhabenbeginn ab Antrageingang sind mit den Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde zu veröffentlichen.

7.3.2 Anträge sind bis spätestens zu den von der Bewilligungsbehörde festgelegten Stichtagen auf vorgeschriebenen Formularen und mit den erforderlichen formgebundenen und formlosen Anlagen an die Bewilligungsbehörde zu richten. Die Formulare werden von der Bewilligungsbehörde vorgehalten und auf ihrer Internetseite eingestellt.

7.3.3 Anschließend wird durch die Bewilligungsbehörde anhand festgelegter Kriterien nach Nummer 4.2 eine Rangliste aufgestellt. In dieser Liste werden in Abhängigkeit von fachlichen Merkmalen und zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die Vorhaben aufgenommen, für die voraussichtlich im Rahmen des Aufrufs zur Antragstellung Zuwendungen bewilligt werden können.

7.3.4 Antragstellende Gebietskörperschaften haben den Anträgen auf Zuwendung für die Prüfung, ob ausreichende Haushaltsmittel zur Durchführung des geplanten Vorhabens zur Verfügung stehen werden, eine Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beizufügen. Diese rechtsaufsichtliche Stellungnahme schätzt die Realisierbarkeit des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und der Tragbarkeit eventueller Folgekosten ein.

7.3.5 Die Festlegung des Projektzeitraums erfolgt in Abhängigkeit vom Vorhaben und dem Zeitpunkt der Bewilligung. Hierbei sind die für die erfolgreiche Umsetzung des EFRE/JTF-Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt maßgeblichen Abrechnungsfristen zu beachten.

7.4 Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren

7.4.1 Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Anträge auf der Grundlage der Rangliste nach Nummer 7.3.3 unter Berücksichtigung der entsprechenden fachlichen Stellungnahmen sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die für das Vorhaben notwendigen haushaltsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen. Diese müssen vor Auftragsvergabe oder vor Baubeginn vorliegen.

7.4.2 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.5.3 werden im Rahmen der Antragstellung Angaben zu den Ausgaben und deren Finanzierung (dem Haushaltsplanentwurf) in tabellarischer Form vom Antragsteller abgefragt. Diese Aufstellung wird mit den Inhalten der in Textform gehaltenen Vorhabenbeschreibung und Auftragsschätzungen oder Angeboten für die geplanten Ausgaben plausibilisiert. Sofern bei späteren Antragstellungen Erfahrungswerte aus den ersten Förderungen vorliegen, können diese bei der Plausibilisierung herangezogen werden. Gleiches gilt für gegebenenfalls mehrfache vergleichbare Antragstellungen eines Antragstellers. Der Haushaltsplanentwurf wird anhand der plausibilisierten Angaben genehmigt.

7.4.3 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.5.3 ist im Zuwendungsbescheid die Herleitung des Pauschalbetrags anhand der Summe des genehmigten Haushaltsplanentwurfs darzustellen. Außerdem ist für den Nachweis der erfolgreichen Förderung (Output) im Zuwendungsbescheid festzulegen, dass im Sachbericht insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen ist sowie Fotos vorzulegen sind, die eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens auf geeignete Weise belegen können. Weitere Outputfaktoren können durch die Bewilligungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegt werden. Nummer 1.4 der ANBest-P und Nummer 1.2 der ANBest-Gk finden keine Anwendung.

7.4.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf Abforderung der Zuwendungsempfänger mittels des von der Bewilligungsbehörde bereitgestellten elektronischen Formulars auf das vom Zuwendungsempfänger benannte Konto.

7.4.5 Für Vorhaben gemäß Nummer 5.5.3 erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendung nachdem das Vorhaben abgeschlossen ist und nach Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise und der mit der Bewilligung verbundenen Förderkriterien und Auflagen. Die Abforderung beinhaltet neben dem Formblatt den Sachbericht, in welchem insbesondere zur Umsetzung der Förderziele Stellung zu nehmen ist und Fotos der angeschafften Fördergegenstände vorzulegen sind.

Die mit dem Auszahlungsantrag vorzulegenden Nachweise werden gleichzeitig als Verwendungsnachweis anerkannt.

7.4.6 Für Vorhaben, die nicht unter Nummer 5.5.3 aufgeführt sind, erfolgt die Auszahlung der bewilligten Zuwendung als Erstattung bereits durch den Zuwendungsempfänger geleisteter Zahlungen für zuwendungsfähige Ausgaben. Dem Auszahlungsantrag sind deshalb die jeweiligen Rechnungen nebst Buchungsbeleg als Nachweis für die geleisteten Zahlungen beizufügen.

Die mit dem Auszahlungsantrag vorzulegenden Nachweise müssen nicht nochmals mit dem Verwendungsnachweis vorgelegt werden. Sie werden gleichzeitig für die Verwendungsnachweisprüfung anerkannt.

7.4.7 Sofern ein Pauschalbetrag im Sinne von Artikel 53 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Förderung von Ausgaben festgelegt ist, gelten die Nummern 6.4 und 6.5 der ANBest-P sowie die Nummer 6.4 der ANBest-Gk nicht für die dem Zuwendungsempfänger hierfür tatsächlich entstandenen Ausgaben.

7.4.8 Aufgrund der vorhabenbegleitenden Prüfung des Projektfortschritts im Rahmen der Auszahlungen wird abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P sowie der ANBest-Gk auf die

Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet. Dies gilt nicht für Vorhaben mit einem Bewilligungszeitraum, welcher sich über mehr als drei Haushaltsjahre erstreckt. Für derartige Vorhaben ist die Vorlage von Zwischennachweisen nach Ablauf des dritten Haushaltsjahres verpflichtend (Abschnitt 2 Nr. 6.2 des Zuwendungsrechtsergänzungserlasses).

7.5 Prüfungsrechte

Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, der Europäische Gerichtshof, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für die Förderung des EFRE/JTF - Programms 2021-2027 Sachsen-Anhalt eingerichteten Behörden und Stellen sowie die Bewilligungsbehörde sind jederzeit befugt, das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung durch Kontrollmaßnahmen (zum Beispiel durch Besichtigung an Ort und Stelle, Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse einzuholen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie zu erbringenden Nachweise können im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluation verwendet und ausgewertet werden. Alle diese Daten werden in diesem Fall nur anonymisiert veröffentlicht.

7.6 Verfügbarkeit der Belege

7.6.1 Abweichend von Nummer 6.5 der ANBest-P sind alle Belege, die mittels elektronischer Kommunikation an die Bewilligungsbehörde übermittelt werden, als Nachweis ausreichend. Der Zuwendungsempfänger hat jedoch sicherzustellen, dass jederzeit der Nachweis der Übereinstimmung der elektronisch übersandten Unterlagen mit den Originalen erbracht werden kann.

7.6.2 Sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen der geförderten Vorhaben sind mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bewilligungsbehörde die letzte Zahlung an den Zuwendungsempfänger entrichtet hat, aufzubewahren. Die genannte Frist wird durch Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission unterbrochen. Über das konkrete Fristende und eintretende Unterbrechungen ist der Zuwendungsempfänger zu informieren. Davon unberührt bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften.

8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft und am 31. Dezember 2028 außer Kraft.

An
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

De-minimis-spezifische Festlegungen

Soweit die Förderung nach dieser Richtlinie als Gewährung von De-minimis-Beihilfen nach der in dieser Richtlinie benannten Verordnung (EU) 2023/2831 erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende (De-minimis spezifische) Festlegungen einzuhalten:

1. Förderzeitraum

Die Förderung ist zulässig vom Inkrafttreten dieser Richtlinie an bis längstens zum 31. Dezember 2028.

2. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur tätig sind;
- b) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind; sofern der Beihilfebetrug auf der Grundlage des Preises oder der Menge der gekauften oder in Verkehr gebrachten Erzeugnisse festgesetzt wird;
- c) Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
- d) Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind;
 - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von dem betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
 - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- e) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten, das heißt Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten im Zusammenhang stehen;

- f) Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Ist ein Unternehmen sowohl in einem der in Absatz 1 Buchst. a, b, c oder d genannten Bereiche als auch in einem oder mehreren anderen Bereichen im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 tätig oder übt andere Tätigkeiten im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2023/2831 aus, so gilt die Verordnung (EU) 2023/2831 für Beihilfen, die für letztere Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder der Buchführung sicherstellt, dass die Tätigkeiten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2831 ausgenommenen Bereichen nicht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2023/2381 gewährten De-minimis-Beihilfen unterstützt werden.

3. Begriffsbestimmungen

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „landwirtschaftliche Erzeugnisse“: die in Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union aufgeführten Erzeugnisse mit Ausnahme der Erzeugnisse der Fischerei- und Aquakultur im Geltungsbereich der Verordnung (EU) 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/560 (ABl. L 130 vom 24.4.2020, S. 11);
- b) „landwirtschaftliche Primärproduktion“: Erzeugung von in Anhang I des AEUV aufgeführten Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht, ohne weitere Vorgänge, die die Beschaffenheit solcher Erzeugnisse verändern;
- c) „Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist, ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf;
- d) „Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses“: der Besitz oder die Ausstellung eines Produkts im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer und Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen

- Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt;
- e) „Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur“: die Erzeugnisse gemäß Artikel 5 Buchst. a und b der Verordnung (EU) 1379/2013;
 - f) „Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen“: sämtliche Schritte im Zusammenhang mit dem Fang, der Aufzucht oder der Haltung von Wasserorganismen, sowie Tätigkeiten im Betrieb oder an Bord, die zur Vorbereitung eines Tieres oder einer Pflanze für den Erstverkauf erforderlich sind, einschließlich Zerlegen, Filetieren oder Einfrieren sowie Erstverkauf an Wiederverkäufer oder Verarbeiter;
 - g) „Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur“: sämtliche Schritte, einschließlich Behandlung, Bearbeitung und Umwandlung, die nach der Anlandung oder im Fall von Aquakultur der Ernte vorgenommen werden und deren Ergebnis ein Verarbeitungserzeugnis ist, sowie der Vertrieb des Erzeugnisses;
 - h) „Finanzintermediär“: Finanzinstitute, die einen Erwerbszweck verfolgen, ungeachtet ihrer Form und Eigentumsverhältnisse; öffentliche Förderbanken oder -institute sind dieser Definition nicht zuzuordnen, wenn sie als Bewilligungsbehörden tätig sind und keine Quersubventionierung der auf eigenes Risiko und eigene Rechnung ausgeübten Tätigkeiten erfolgt;
 - i) „ein einziges Unternehmen“: alle Unternehmen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:
 - aa) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
 - bb) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen,
 - cc) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben oder
 - dd) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus;auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß den Doppelbuchstaben aa bis dd stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

4. Förderhöchstbetrag

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300 000 Euro nicht übersteigen. Als Gewährungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wird. Der Höchstbetrag gilt für De-minimis-Beihilfen gleich welcher Art und Zielsetzung und unabhängig davon, ob die gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Wenn der vorgenannte einschlägige Höchstbetrag durch die Gewährung einer neuen De-minimis-Beihilfe überschritten würde, darf diese Richtlinie für diese neue De-minimis-Beihilfe nicht in Anspruch genommen werden.

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue oder das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen, also grundsätzlich dem Unternehmen, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

5. Förderung als verlorener Zuschuss

Die Förderung ist auf die Gewährung eines (verlorenen) Zuschusses begrenzt. Insoweit bezieht sich der in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Höchstbetrag auf den Fall einer Barzuwendung. Bei den eingesetzten Beträgen sind die Bruttobeträge, das heißt die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben zugrunde zu legen.

In mehreren Tranchen gezahlte Beihilfen werden zum Zeitpunkt ihrer Gewährung abgezinst. Der Zinssatz, der für die Abzinsung und die Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents anzusetzen ist, ist der zum Zeitpunkt der Gewährung geltende Abzinsungssatz.

6. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen mit nach der Verordnung (EU) 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2832, 15.12.2023) gewährten De-minimis-Beihilfen kumuliert werden. De-minimis-Beihilfen nach dieser Richtlinie dürfen bis zu dem in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 festgesetzten Höchstbetrag mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden.

De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug, die oder der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

7. Besonderes Verfahren

Die gewährte De-minimis-Beihilfe wird, unter Angabe des Beihilfeempfängers, des Beihilfebetrages, des Tages der Gewährung, der Bewilligungsbehörde, des Beihilfeinstrumentes und des betroffenen Wirtschaftszweiges auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE-Klassifikation“), innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Gewährung der Beihilfe in einem zentralen Register, welches für die Öffentlichkeit zugänglich ist, erfasst.

Die Bewilligungsbehörde gewährt eine neue De-minimis-Beihilfe erst, nachdem sie sich vergewissert hat, dass dadurch der Betrag der dem Unternehmen insgesamt gewährten De-minimis-Beihilfen den in Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 genannten Höchstbetrag nicht überschreitet und sämtliche Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt sind.

8. Übergangsbestimmungen

Solange das Zentralregister noch nicht eingerichtet ist oder noch keinen Zeitraum von drei Jahren abdeckt, hat das betreffende Unternehmen vor Gewährung der Beihilfe seinerseits schriftlich oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die es in den letzten drei Jahren erhalten hat. Beabsichtigt die Bewilligungsbehörde, einem Unternehmen eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren, teilt die Bewilligungsbehörde dem Unternehmen schriftlich oder in elektronischer Form die voraussichtliche Höhe der Beihilfe (ausgedrückt als Bruttosubventionsäquivalent) mit und setzt es unter ausdrücklichen Verweis auf die hier zugrunde liegende De-minimis-Verordnung der Europäischen Kommission mit Angabe ihres Titels und der Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union davon in Kenntnis, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt.

9. Dokumentationspflicht

Die Bewilligungsbehörde sammelt und registriert sämtliche mit der Anwendung dieser Anlage zusammenhängenden Informationen. Die Aufzeichnungen müssen Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 erfüllt worden sind. Die Aufzeichnungen über De-minimis-Einzelbeihilfen sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an zehn Jahre lang aufzubewahren; bei Beihilferegelungen beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Regelung gewährt wurde.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt über das für Wirtschaftsrecht zuständige Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt und das Beihilferecht zuständige Bundesministerium an die Europäische Kommission auf deren schriftliches Ersuchen hin innerhalb von 20 Arbeitstagen oder einer von ihr in dem Auskunftersuchen festgesetzten längeren Frist alle Informationen, die diese benötigt, um zu beurteilen, ob die Verordnung (EU) 2023/2831 eingehalten wurde.